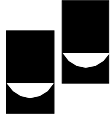


Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal



Abteilung V
E-5191/2006/ame
{T 0/2}

Urteil vom 3. Juli 2009

Besetzung

Richter Kurt Gysi (Vorsitz), Richterin Gabriela Freihofer,
Richter Markus König;
Gerichtsschreiberin Barbara Balmelli.

Parteien

A._____,
Äthiopien,
vertreten durch lic. iur. Andreas Bänziger, Rechtsanwalt,
(...),
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung (Zweitgesuch); Verfügung des BFM
vom 6. September 2006 / N_____.

Sachverhalt:**A.**

Eigenen Angaben zufolge verliess die Beschwerdeführerin Äthiopien am 24. August 2003, reiste am 27. August 2003 in die Schweiz ein und reichte gleichentags ein Asylgesuch ein. Mit Verfügung vom 10. Januar 2005 stellte das BFM fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie deren Vollzug an. Gegen diese Verfügung reichte die Beschwerdeführerin am 30. Januar 2005 bei der damals zuständigen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) Beschwerde ein, welche auf diese mit Urteil vom 1. April 2005 mangels Leistung des einverlangten Kostenvorschusses nicht eintrat.

B.

Im März 2006 stellte die äthiopische Vertretung in der Schweiz der Beschwerdeführerin ein Laissez-passer aus, worauf die Rückreise nach Äthiopien für den 4. Mai 2006 geplant wurde.

C.

Am 3. Mai 2006 stellte die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter ein zweites Asylgesuch. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei seit der Ankunft in der Schweiz politisch aktiv. Sie sei Mitglied der „Association des Ethiopienes en Suisse“ (AES) sowie der „Coalition for Unity and Democracy Party“ (CUDP) und habe an verschiedenen Demonstrationen in B._____ sowie C._____ teilgenommen. Dabei habe sie auf die Missstände, vor allem die Situation der Menschenrechte, in ihrem Heimatland aufmerksam gemacht. Durch die Teilnahme an diesen Kundgebungen und die Mitgliedschaft in der AES und der CUDP übe die Beschwerdeführerin massive Kritik am äthiopischen Staat aus. Es sei davon auszugehen, dass dies den heimatlichen Behörden bekannt sei. Zudem sei die Beschwerdeführerin anlässlich der Kundgebung vor der äthiopischen Botschaft von Botschaftsangestellten fotografiert und gefilmt worden. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass den äthiopischen Behörden die oppositionelle Haltung der Beschwerdeführerin bekannt sei. Schliesslich seien äthiopische Sicherheitsbehörden in die Büros der CUDP eingedrungen und hätten Mitgliederlisten sowie weitere Dokumente entwendet. Auch aus diesen Gründen sei anzunehmen, dass die Demonstranten den äthiopischen Behörden bekannt seien.

Bei einer Rückkehr befürchte die Beschwerdeführerin, aufgrund ihres politischen Engagements in der Schweiz, verfolgt zu werden.

Als Beweismittel reichte die Beschwerdeführerin ein Bestätigungsschreiben der AES vom 27. April 2006, ein Bestätigungsschreiben von Kinijit (Schweiz) vom 1. Mai 2006, zwei Fotoausdrucke aus dem Internet, drei Fotografien, einen undatierten Reisebericht über Äthiopien des HEKS sowie ein Schreiben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 17. März 2006 betreffend Rückkehrgefährdung wegen exiloppositionellen Aktivitäten zu den Akten.

D.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2006 wies das BFM das Amt für Migration des Kantons Zürich an, die Wegweisung vorderhand nicht zu vollziehen und Vorbereitungshandlungen zu sistieren.

E.

Am 28. August 2006 hörte das BFM die Beschwerdeführerin direkt zu den Asylgründen an. Im Wesentlichen machte sie geltend, in ihrem Heimatland sei sie nie politisch aktiv gewesen. Fünf Monate nach ihrer Ankunft in der Schweiz sei sie der „Ethiopian Community Switzerland“ (IMAS) beigetreten. Innerhalb dieser Organisation könne sie ihre Kultur und Sprache pflegen. Zudem sei die IMAS bei der Lösung von Problemen behilflich. Zwischen Oktober 2004 und März 2006 habe sie an neun Kundgebungen gegen die Missstände in ihrem Heimatland teilgenommen. Dabei habe sie Transparente getragen und Parolen skandiert. Anlässlich der Kundgebung vor der äthiopischen Botschaft sei sie fotografiert worden. Diese Aufnahmen, auf welchen sie gut erkennbar sei, seien ins Internet gestellt worden. Sodann sei sie seit rund einem Jahr auch Mitglied der Kinijit Partei (Schweiz), einer Unterstützungsorganisation der CUDP. Sie sei der Partei beigetreten, weil sie deren Ziele, namentlich die Demokratie in ihrem Heimatland, motiviert hätten. Gelegentlich nehme sie an Versammlungen teil und mobilisiere die Leute.

F.

Mit Verfügung vom 6. September 2006 stellte das BFM fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte das Asylgesuch ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete deren Vollzug an.

G.

Mit Eingabe vom 9. Oktober 2006 reichte die Beschwerdeführerin bei der damals zuständigen ARK Beschwerde ein und beantragte durch ihren Rechtsvertreter, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben. Die Flüchtlingseigenschaft sei festzustellen. Die Unzulässigkeit und die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung seien festzustellen und als Folge davon von Amtes wegen die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Als Beweismittel reichte die Beschwerdeführerin ein Positionspapier von Amnesty International vom 15. Juni 2006, einen Artikel „Woyane's secret plan to attack Diaspora-Ethiopians“ vom 12. Juni 2006, eine Weisung des äthiopischen Aussenministeriums sowie eine E-Mail-Antwort der SFH vom 1. September 2006 ein.

H.

Mit Zwischenverfügung vom 13. Oktober 2006 verwies der Instruktionsrichter der ARK den Entscheid über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf einen späteren Zeitpunkt und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Sodann setzte er der Beschwerdeführerin Frist zur Übersetzung der eingereichten fremdsprachigen Dokumente. Innert der angesetzten Frist teilte der Rechtsvertreter mit, die Beschwerdeführerin sei fürsorgeabhängig, mithin würde eine Übersetzung der Dokumente ihre finanziellen Möglichkeiten überschreiten.

I.

Das BFM beantragte in der Vernehmlassung vom 23. Januar 2007 die Abweisung der Beschwerde.

J.

Mit Zwischenverfügung vom 12. Februar 2007 unterbreitete der Instruktionsrichter des inzwischen neu zuständigen Bundesverwaltungsgerichts die Vernehmlassung der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme. Innert der angesetzten Frist reichte diese am 1. März 2007 die Replik sowie verschiedene Beilagen (Teilübersetzung der Weisung des äthiopischen Aussenministeriums, Schreiben des Bayerischen Flüchtlingsrates „Abschiebung nach Äthiopien“, Länderbericht von Amnesty International Deutschland vom 30. November 2006 sowie sieben Fotos in Kopie) zu den Akten.

K.

Mit Zwischenverfügung vom 7. März 2007 stellte der Instruktionsrichter die Akten dem BFM zu einem weiteren Schriftenwechsel zu.

L.

Das BFM beantragte in der Duplik vom 12. März 2007 weiterhin die Abweisung der Beschwerde. Am 16. März 2007 stellte der Instruktionsrichter die Duplik der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme zu. Mit Schreiben vom 28. März 2007 antwortete sie und gab drei Fotografien von Versammlungen zu den Akten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

1.3 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Das BFM lehnte das Asylgesuch ab, da die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhielten. Dazu führte es aus, es würden keine Anhaltspunkte dafür existieren, dass sich die Beschwerdeführerin im Rahmen der von ihr geltend gemachten Aktivitäten für die IMAS beziehungsweise die Kinijit (Schweiz) in besonderem Masse exponiert hätte. Sie bekleide weder eine führende Stellung innerhalb dieser Organisationen, noch sei sie als Sprachrohr der äthiopischen Opposition in der Schweiz in Erscheinung getreten. Allein die Teilnahme an Kundgebungen in der Schweiz gegen die heimatliche Regierung genüge nicht, um von begründeter Furcht vor künftiger Verfolgung ausgehen zu können. Insbesondere nach den Parlamentswahlen in Äthiopien vom Mai 2005 hätten in zahlreichen Städten auf der

ganzen Welt Kundgebungen gegen die äthiopische Regierung stattgefunden. Den heimatlichen Behörden könnten mit Bestimmtheit nicht alle Teilnehmenden dieser Protestkundgebungen im Ausland bekannt sein. Selbst der Umstand, dass die Beschwerdeführerin auf Fotos solcher Veranstaltungen zu erkennen sei, vermöge noch keine begründete Furcht im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Ihr Name finde sich weder bei den Fotos noch sonst irgendwo auf einer Internet-Website. Im Übrigen sei die Beschwerdeführerin im Heimatland nie politisch aktiv gewesen. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des Umstands, dass einerseits die im ersten Asylverfahren geltend gemachten Vorbringen zur angeblichen Verfolgung ihrer Familie als unglaublich qualifiziert worden seien, andererseits die im Zusammenhang mit dem mutmasslichen Diebstahl von Dokumenten aus den Büroräumlichkeiten der CUDP geäußerte Befürchtung, den äthiopischen Behörden könnten Personendaten von Regimegegnern im Ausland in die Hände gefallen sein, lediglich hypothetischer Art sei, würden keine konkreten Indizien dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführerin der äthiopischen Regierung bekannt sei. Schliesslich sei die Tatsache, dass die äthiopische Vertretung in der Schweiz der Beschwerdeführerin ein Laissez-passer ausgestellt hätten, ein Hinweis darauf, dass sie von den heimatlichen Behörden nicht als eine Person eingestuft worden sei, die die Regierung gefährden könnte.

Weiter führte das BFM in der angefochtenen Verfügung aus, was die allgemeine Sicherheitslage in Äthiopien anbelange, so würden die Beachtung der Menschenrechte und der Umgang mit Oppositionellen noch nicht westlichen Demokratiestandards entsprechen. Politische Gruppierungen und Organisationen, die aus Sicht der Behörden ein Bedrohungspotential aufweisen würden, würden vom Staat behindert oder zuweilen offen bekämpft. Eine systematische Verletzung der Menschenrechte sowie eine systematische Verfolgung von politischen, religiösen oder ethnischen Gruppen finde jedoch nicht statt. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien aufgrund der dort herrschenden aktuellen Sicherheitslage gefährdet zu sein, sei demnach nicht nachvollziehbar.

4.2 In der Rechtsmitteleingabe hält die Beschwerdeführerin daran fest, sie erfülle die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling. Seit den Wahlen im Mai 2005 habe sich die politische Situation in Äthiopien verschärft. Es sei unbestritten, dass die Regierung von

Äthiopien sich zahlreicher Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht habe beziehungsweise mache. Oppositionelle würden somit in ständiger Gefahr stehen, vom Staat verfolgt zu werden. Sie seien willkürlichen Gefängnisstrafen, unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt. Gemäss einer Stellungnahme der Schweizer Sektion von Amnesty International vom 15. Juni 2006 würden in Äthiopien Tausende Personen als gewaltlose politische Gefangene festgehalten. Aufgrund ihres politischen Engagements in der Schweiz und aufgrund ihrer engen Kontakte, die sie zu oppositionellen Exiläthiopiern pflege, sei die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr dem hohen Risiko einer konkreten asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt. Es sei davon auszugehen, dass die heimatlichen Behörden von ihrem politischen Engagement Kenntnis hätten. Dies um so mehr, als die äthiopischen Sicherheitsbehörden in die Büros der CUDP eingedrungen seien und Mitgliederlisten sowie andere Dokumente entwendet hätten. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin nie auf der äthiopischen Vertretung vorgesprochen. Das Laissez-passier sei gestützt auf die Akten ausgestellt worden, weshalb davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin den äthiopischen Behörden im Zeitpunkt der Ausstellung des Dokumentes als Regimegegnerin bekannt gewesen sei.

4.3 In der Vernehmlassung wird ausgeführt, das in Kopie eingereichte 52-seitige Dokument von D._____ sei authentisch. Jedoch sei das „Directorate General in charge of matters relating to Ehtiopians living abroad“, welchem D._____ vorstehe, entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht damit befasst, gegen exilpolitisch aktive Personen vorzugehen, entsprechende Informationen zu sammeln und diese den äthiopischen Behörden im Hinblick auf potentielle Strafverfahren zukommen zu lassen. Vielmehr sei es Aufgabe dieses, dem äthiopischen Aussenministerium angegliederten Amtes, für die bessere Vernetzung und Eingliederung der äthiopischen Diaspora ans und ins Heimatland besorgt zu sein. Eine systematische Überwachung der insbesondere exilpolitisch aktiven Personen sei dabei weder vorgesehen, noch würde dieses Amt für ein solches Unterfangen über die personellen und technischen Mittel verfügen. Zudem hätten die äthiopischen Behörden gemäss den Erkenntnissen des BFM nur dann ein handfestes Interesse an der Identifizierung von Personen, wenn die Aktivitäten als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen würden. Die eingereichten Beweismittel seien daher nicht geeignet, das geltend gemachte allgemeine Vorgehen der äthiopischen

Behörden gegen die politisch aktive Diaspora und damit eine Gefährdung der Beschwerdeführerin zu belegen.

4.4 In der Replik wird ausgeführt, aus den eingereichten Informationen sei zu schliessen, dass die äthiopischen Vertretungen im Ausland aufgefordert worden seien, die Aktivitäten der Exil-Äthiopier zu überwachen und Regimekritiker zu identifizieren. Davon seien alle jene Personen betroffen, die sich kritisch zum jetzigen Regime geäußert hätten oder einer Oppositionsgruppe anhängen würden, auch einfache Mitglieder von Oppositionsgruppen. Vor diesem Hintergrund sei die Argumentation des BFM haltlos. Die Beschwerdeführerin habe zwischenzeitlich an weiteren Kundgebungen (1. November 2006 und 16. Februar 2007) teilgenommen. Darüberhinaus nehme sie regelmässig an Veranstaltungen und Versammlungen äthiopischer exilpolitischer Organisationen teil.

4.5 Das BFM führte in der Duplik aus, die „Direktion für Angelegenheiten von im Ausland lebenden Äthiopiern“, welche das bereits mit der Beschwerdeschrift in Kopie eingereichte Rundschreiben mit Weisung vom 31. Juli 2006 verfasst habe, habe nach allgemein zugänglichen Informationen im Wesentlichen die Aufgabe, für eine bessere Vernetzung der etwa eine Million Menschen zählenden äthiopischen Diaspora mit dem Heimatland zu sorgen. Deshalb würden die Auslandvertretungen angehalten, extremistisch tätige Führer und Aktivisten oppositioneller Parteien der Zentrale zu melden. Die Vertretungen würden nicht dazu aufgerufen, systematisch gegen die grosse Masse von exilpolitisch aktiven Personen vorzugehen und entsprechendes Material zu sammeln. Die äthiopischen Behörden hätten nur dann ein Interesse an der Identifizierung einer Person, wenn deren Aktivitäten als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen würden. Es würden somit keine Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass sich die Beschwerdeführerin in dieser besonderen Art und Weise betätigt und exponiert habe.

4.6 In der Antwort auf die Duplik wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen und festgehalten, die Beschwerdeführerin habe am 27. März 2007 an einer weiteren Versammlung von Kinijit teilgenommen.

5.

5.1 Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation

erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1, 2000 Nr. 16 E. 5a, 1995 Nr. 7 E. 7b und 8).

5.2 Vorliegend steht unbestrittenermassen fest, dass sich die Beschwerdeführerin in der Schweiz exilpolitisch betätigt hat, und zwar namentlich durch ihre wiederholte Teilnahme an Sitzungen der AES und der Kinijit/CUDP und an regimekritischen Kundgebungen. Exilpolitische Aktivitäten können jedoch nur dann im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen zur Flüchtlingseigenschaft führen, wenn zumindest glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Rückkehr infolge der Exilaktivität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen wäre.

5.3 Gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. unter anderen D-3511/2008, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2008) ist davon auszugehen, dass die äthiopischen Sicherheitsbehörden die Aktivitäten der jeweiligen Exilgemeinschaften in einem gewissen Ausmass überwachen und mittels elektronischer Datenbanken registrieren. Unter diesen Umständen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass Auslandaktivitäten von Personen, welche erkennbar in der Kinijit/CUDP aktiv waren und/oder sind oder auch nur mit ihr sympathisieren und individuell identifiziert werden könnten, im Falle einer Zwangsrückschaffung dem äthiopischen Sicherheitsdienst am Flughafen bekannt würden. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die äthiopischen Sicherheitsorgane eine zwangsweise aus dem Ausland zurückgeführte Person, die Anhänger oder Mitglied der Auslands-CUD(P) war, nach wie vor als zu verfolgenden Gegner der Regierung ansehen würden, solange von dieser Person vor ihrer Ausreise aus dem jeweiligen Gastland kein eindeutiges Bekenntnis zur verfassungsmässigen Ordnung Äthopiens und eine klare Abkehr von der bisherigen Politik der Auslands-CUD(P) vorliegt. Angesichts der

2007 in Äthiopien erfolgten Amnestie von einigen Mitgliedern der Kinijit/CUDP und der nicht unerschöpflichen Ressourcen des äthiopischen Nachrichtendienstes mag sich die Frage nach der aktuellen Überwachungsichte in der Schweiz stellen, welche indes in casu offenbleiben kann. Von Bedeutung ist vorliegend die tatsächliche Erkennbarkeit der behaupteten exilpolitischen Tätigkeit, die Individualisierbarkeit der Beschwerdeführerin sowie deren konkrete exilpolitische Tätigkeit.

5.4 Aufgrund der Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise aus dem Heimatland politisch nicht aktiv war. Insoweit ist nicht davon zugehen, dass sie seit ihrer Einreise in die Schweiz unter spezieller Beobachtung gestanden wäre. In der Schweiz hat sie sich angeblich das erste Mal im Oktober 2004 politisch engagiert, indem sie an einer Demonstration teilgenommen hat. Bis im März 2007 hat sie an elf weiteren öffentlichen Kundgebungen teilgenommen. Bereits die Anzahl der Kundgebungen innerhalb von zweieinhalb Jahren lässt nicht auf eine besonders intensive exilpolitische Aktivität der Beschwerdeführerin schliessen. Dieser Schluss wird dadurch bestärkt, dass die Beschwerdeführerin seit März 2007 offenbar an keiner Kundgebung mehr teilgenommen hat. Jedenfalls hat die durch einen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführerin bis heute – im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht – keine weiteren Dokumente im Zusammenhang mit ihrem politischen Engagement in der Schweiz zu den Akten gereicht. Was die eingereichten Fotografien anbelangt, ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin auf den Fotos zwar zu erkennen ist, indes an keiner Stelle namentlich erwähnt wird. Auch ist den Bildern nicht zu entnehmen, dass sie sich anlässlich dieser Kundgebungen besonders und über das Mass der anderen Kundgebungsteilnehmer exponiert oder eine Führungsposition innegehabt hätte. Einzig der Zweck der jeweiligen Kundgebung, nämlich die Kritik am Regime in Äthiopien, ist aus den Fotos aufgrund der erkennbaren Slogans ersichtlich. Damit gehört die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht zur Zielgruppe des "harten Kerns" von aktiven oppositionellen Äthiopiern im Ausland, für die sich die äthiopischen Behörden interessieren. Diese haben nach den Erkenntnissen der Asylbehörden (vgl. auch angefochtene Verfügung) nur dann ein Interesse an der Identifizierung einer Person, wenn deren Aktivitäten als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen wird.

Die Beschwerdeführerin macht zwar noch geltend, die äthiopischen Sicherheitsbehörden seien in die Büros der CUDP eingebrochen und hätten unter anderem Mitgliederlisten entwendet. Dass sich auch der Name der Beschwerdeführerin auf einer Liste befunden hat, ist eine durch nichts belegte Spekulation. Schliesslich wird in der Rechtsmitteleingabe auf die Tätigkeit der „Direktion für Angelegenheiten von im Ausland lebenden Äthiopiern“ verwiesen. Aus diesem Rundschreiben sowie den weiteren eingereichten Dokumenten vermag die Beschwerdeführerin – wie die Vorinstanz in ihren Vernehmlassungen zu Rechts festgestellt hat – nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Um insoweit Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden.

Damit ist festzuhalten, dass die bisherige exilpolitische Tätigkeit der Beschwerdeführerin in der Schweiz sie entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Auffassung nicht als besonders engagierte und exponierte oder gar staatsgefährdenden exilpolitischen Aktivistin erscheinen lässt. Vielmehr erweckt sie den Eindruck einer blossen Mitläuferin ohne eigentliche politische oder ideologische Überzeugung, die sich exilpolitisch lediglich deshalb betätigte, weil sie sich davon persönliche Vorteile – namentlich in Bezug auf die Regelung ihres Aufenthaltes in der Schweiz erhoffte.

Schliesslich wird in der Rechtsmitteleingabe noch ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe nie bei ihrer heimatlichen Vertretung vorgeprochen. Das Laissez-passier sei ihr gestützt auf die Akten ausgestellt worden, weshalb davon auszugehen sei, dass sie den äthiopischen Behörden im Zeitpunkt der Ausstellung des Dokumentes als Regimegegnerin bekannt gewesen sei. Für diese Annahme bestehen aufgrund der Akten keine Hinweise. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die heimatlichen Behörden der Beschwerdeführerin wohl kaum ein Laissez-passier ausgestellt hätten, wenn sie als tatsächliche Regimegegnerin erkannt worden wäre.

In Anbetracht des geringfügigen Engagements ist somit nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin – selbst unter der Annahme der möglichen und tatsächlichen Identifikation und allfälligen Registrierung – bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine asylrechtlich relevante Gefährdung zu befürchten hat.

5.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlings-

rechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb die Beschwerdeführerin nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die eingereichten Dokumente nichts zu ändern, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Die Vorinstanz hat das zweite Asylgesuch der Beschwerdeführerin demnach zu Recht abgelehnt.

6.

6.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6.2 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Über-

einkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.3 Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. MARIO GATTIKER, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Äthiopien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Äthiopien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft

zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

Vorliegend sind den Akten keine Anhaltspunkte für individuelle Unzumutbarkeitsindizien zu entnehmen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat aufgrund ihrer mehrjährigen Landesabwesenheit mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert werden könnte. Indes hat die – soweit den Akten zu entnehmen ist – gesunde Beschwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise im Jahre 2003, mithin 23 Jahre, in ihrem Heimatstaat gelebt und damit die prägenden Kinder- und Jugendjahre dort verbracht. Sodann verfügt sie über eine zwölfjährige Schulausbildung und hat Berufserfahrungen aus der Zeit, als sie im Geschäft ihres Vaters arbeitete. Gemäss ihren Angaben leben ihre Mutter sowie mehrere Geschwister an ihrem ehemaligen Wohnort Addis Abeba. Es ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland über ein soziales Beziehungsnetz verfügt, welches ihr eine Reintegration erleichtern kann. Bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, genügen nicht, um eine Gefahr im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 1996 Nr. 2 S. 12 f. und EMARK 1994 Nr. 19 E. 6b S. 148 f.). Schliesslich steht es der Beschwerdeführerin frei und ist ihr zuzumuten, sich an einem anderen als ihrem bisherigen Wohnort niederzulassen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar zu bezeichnen.

7.5 Es obliegt der Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

7.6 Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

9.

9.1 Die Beschwerdeführerin beantragt die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss dieser Bestimmung wird von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen, wenn die Beschwerdeführerin nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen.

9.2 Aufgrund der Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin seit dem 5. Dezember 2006 im E._____ in F._____ arbeitet, mithin nicht mehr von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist. Damit fehlt es an einer der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, weshalb das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

9.3 Beim diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 600.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und VwVG, Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv: nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, das BFM, das G._____.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Kurt Gysi

Barbara Balmelli

Versand:

Zustellung an:

- den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilagen: Einzahlungsschein, 3 Fotos)
- das BFM, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N_____ (in Kopie)
- das G._____(in Kopie)